

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 43/08 B

L 4 SB 183/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 SB 144/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Juni 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der im Jahre 1989 geborene Kläger wendet sich gegen die Herabsetzung des Grades der Behinderung von 50 auf 40 vH (Bescheid des Beklagten vom 22.6.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.2.2006). Er leidet an einem Diabetes mellitus Typ I, dessen Qualität und Auswirkungen umstritten sind. Seine Klage und seine Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 23.10.2007; Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz <LSG> vom 11.6.2008). Seine auf die Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde begründet der Kläger mit dem Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form, denn der Zulassungsgrund ist nicht schlüssig dargetan (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN*).
- 3 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichem Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG, Beschluss vom 28.9.1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, BSG, Beschlüsse vom 18.7.2000 - B 2 U 160/00 B - und 18.9.2000 - B 2 U 244/00 B -*). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht.
- 4 Zwar hat der Kläger dem von ihm genannten Urteil des BSG vom 24.4.2008 (B 9/9a SB 10/06 R) einige rechtliche Aussagen entnommen und dargestellt. Ob es sich dabei um abstrakte Rechtssätze im og Sinne handelt, kann indes dahinstehen, denn der Kläger hat es jedenfalls versäumt, dem angefochtenen Urteil einen oder mehrere abstrakte Rechtssätze zu entnehmen und zu begründen, inwiefern diese Rechtssätzen des Urteils des BSG vom 24.4.2008 widersprächen. Vielmehr hat er allein vorgetragen, dass das angefochtene Urteil im Einzelfall unrichtig sei. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision wegen Divergenz führen (*vgl dazu auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)